

**Richtlinie des Landkreises Zwickau
zur Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Projekten gegen Diskriminierung,
Fremdenfeindlichkeit, Extremismus und für Demokratie und Toleranz
(zuletzt geändert am 25.11.2015)**

- 1 Allgemeine Förderbedingungen**
- 2 Gegenstand der Förderung**
- 3 Inkrafttreten**

1 Allgemeine Förderbedingungen (AföBed)

- Die Förderrichtlinie begründet sich nach der Landkreisordnung des Freistaates Sachsen.
- Die Förderungen sind finanzielle Leistungen des Landkreises Zwickau, auf die kein Rechtsanspruch besteht und die nur für den im Bewilligungsbescheid konkret bestimmten Zweck in Anspruch genommen werden dürfen.
- Die Gewährung von Förderungen erfolgt nur auf schriftlichen Antrag.

1.1 Zuwendungszweck

Die Gewährung von Zuwendungen dient der Förderung, Entwicklung und Qualifizierung von Projekten anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und von Vereinen und Zusammenschlüssen.

1.2 Förderbereich

Projektförderung

1.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, Vereine und Zusammenschlüsse, die über eine hohe thematische und methodische Expertise in den jeweiligen Themenfeldern sowie über Zielgruppenzugänge verfügen (bzw. sich diese erarbeiten können).

1.4 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderungen können nur gewährt werden, wenn:

- die Angebote im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Zwickau für die Zielgruppe:
 - Kinder und Jugendliche, insbesondere junge Menschen und deren Bezugspersonen;
 - Einwohner des Landkreises Zwickau;
 - Multiplikatorinnen und Multiplikatorenerbracht werden,
- die fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für die Durchführung der geplanten Maßnahmen/Projekte/Leistungen erfüllt werden,
- die Gewähr für die Durchführung sowie wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel gegeben ist.

1.5 Entscheidungsverantwortung

Über Art und Höhe der Förderung entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der Hauptausschuss des Kreistages.

1.6 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das Jugendamt des Landkreises Zwickau.

1.7 Finanzierungsart

Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung.

1.8 Verfahren

- Die Anträge sind entsprechend den in Punkt 2. festgelegten Beantragungsfristen im Jugendamt des Landkreises Zwickau einzureichen.
- Die Abrechnung der Mittel hat 4 Wochen nach Projektdurchführung mittels einer rechtsverbindlich unterzeichneten Erklärung zu erfolgen, welche beinhaltet, dass das Projekt durchgeführt und die Fördermittel dementsprechend verwendet wurden.

2 **Gegenstand der Förderung**

Bezuschussung von Ausgaben für die Durchführung von Projekten gegen Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit, Extremismus und für Demokratie und Toleranz.

Besonderes Augenmerk liegt dabei auf konfliktbelasteten Sozialräumen, die präventiv (integrierte sozialräumliche Ansätze) auf sich abzeichnende Radikalisierungsprozesse antworten.

Ausgenommen von der Förderung nach dieser Richtlinie sind:

- Projekte, die inhaltlich und strukturell überwiegend schulischen Zwecken, dem Studium oder der Berufsausbildung dienen,
- Sportveranstaltungen mit Wettkampfbetrieb,
- Projekte, die ausschließlich religiösen und weltanschaulichen Charakter haben,
- Projekte, die der Vermittlung und Lehre einer jugendgefährdenden Religion, Weltanschauung dienen,
- Projekte mit meditativem Charakter,
- Projekte mit partei- und gewerkschaftspolitischen Inhalten,
- Feste und Feiern, sofern es sich nicht um Straßen-, Nachbarschafts- oder Kinderfeste handelt, die dem interkulturellen Austausch dienen,
- Projekte der freien Jugendhilfe, wenn der Träger für diese bereits Zuwendungen über Förderrichtlinien im Bereich der freien Jugendhilfe erhält (Ausschluss von Doppelförderung).

Themenschwerpunkte der Förderung umfassen:

- Projekte gegen Antisemitismus und Rassismus
- Projekte zur zivilen Bewältigung von Konflikten bezüglich Religionsfeindlichkeit
- Projekte zur Sensibilisierung für die Thematik Asylbewerber/ Flüchtlinge
- Projekte gegen religiös begründeten Extremismus
- Projekte gegen Rechtsextremismus, Linksextremismus, radikalisierte Gewalt und Menschenfeindlichkeit

a) Art und Höhe der Förderung

Die Förderung für Projekte erfolgt im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung von 100 % der förderfähigen Gesamtkosten des Projektes. Die maximale Förderung beträgt 5.000,00 € pro Antragsteller. Für Straßen-, Nachbarschafts- oder Kinderfeste beträgt die maximale Förderung 1.000,00 € pro Antragsteller.

Förderfähige Ausgaben:

- Personalkosten
- Betriebs-, Betriebsneben- sowie Sachkosten
- Honorarkosten für Fachreferenten (bis 60 € pro Zeitstunde inkl. Mehrwertsteuer)

b) Antragsverfahren und Auszahlung der Mittel

Die Beantragung erfolgt mittels einer Projektkonzeption sowie eines Kosten- und Finanzierungsplanes bis zum:

1. Beantragungstermin: 31.01. des laufenden Jahres
2. Beantragungstermin: 31.07. des laufenden Jahres

für das laufende Haushaltsjahr.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Bewilligung auf das Geschäftskonto des Trägers.

c) Verwendungsnachweis

Einreichung des Verwendungsnachweises innerhalb von 4 Wochen nach Durchführung des Projektes.

Der Verwendungsnachweis muss eine Erklärung gemäß Punkt 1.8 der Richtlinie enthalten.

3 Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Zwickau, 26. November 2015



Dr. C. Scheurer
Landrat